

Satzung des Vereins "Kleinkindpädagogik e.V."

Entwurf (9) 15.09.2016

Inhalt/ Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Ende der Mitgliedschaft
- §6 Beiträge, Vereinsvermögen
- §7 Organe des Vereins
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand
- §10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §11 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kleinkindpädagogik e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:
 - -Uneigennützig, selbstverwaltete Erziehung von Kindern unter Einbeziehung der Eltern / Erziehungsberechtigten
 - -Ziel ist eine emanzipatorische und kollektive Erziehung, die es den Kindern ermöglicht, sich innerhalb eines sozialen Gefüges und entsprechend ihren Bedürfnissen und ihrer Persönlichkeit frei zu entfalten.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird eine von den Eltern / Erziehungsberechtigten selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiativkita ist die aktive Mitarbeit der Eltern / Erziehungsberechtigten im Kitaalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufsdienst, Verwaltung usw.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Alle Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt. In der Regel erfolgt der Beitritt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages, durch den die Eltern / Erziehungsberechtigten zugleich ihren Beitritt in den Verein erklären und der Vorstand den Beitritt annimmt.

(4) Arbeitnehmer des Vereins werden als außerordentliche Mitgliedlieder in den Verein aufgenommen. Sie sind stimmberechtigt, können jedoch nicht Mitglied des Vorstands werden. Wird mit einem bereits bestehenden Vereinsmitglied ein Arbeitsverhältnis begründet, ändert sich die bisherige Mitgliedschaft mit Beginn des Arbeitsverhältnisses in eine außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a.) durch Austritt,

b.) durch Tod

c.) durch Ausschluss aus dem Verein

d.) im Falle der durch Abschluss des Betreuungsvertrages begründeten Mitgliedschaft durch Beendigung des Betreuungsvertrages. Eine Beendigung des Betreuungsvertrages gilt dann gleichzeitig als Austrittserklärung aus dem Verein zum Ende der für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Kündigungsfrist, sofern das Mitglied nicht gleichzeitig schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, dass die Mitgliedschaft trotz Beendigung des Betreuungsvertrages fortgesetzt werden soll. Vorstandsmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen

e.) im Falle der Mitgliedschaft eines / einer Arbeitnehmers / Arbeitnehmerin des Vereins durch Beendigung mit dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge, Vereinsvermögen

(1) Die Mitglieder sind zu Zahlungen von Vereinsbeiträgen verpflichtet.

Außerordentliche Mitglieder (Angestellte des Vereins) sind davon ausgenommen.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Außerordentliche Mitglieder (Angestellte des Vereins) zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

(4) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a.) die Mitgliederversammlung

b.) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:
- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, die zu erhebenden Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung kann sie eine/n Kassenprüfer/in wählen, die/der nicht dem Vorstand angehören darf. Diese/r hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Einberufung erfolgt wie folgt:
- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich berufen. Die Einladung/ Berufung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
- b) Mit einer Frist von 4 Wochen wird zunächst unter Bekanntgabe des Termins zur Mitgliederversammlung eingeladen;
- c) Mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor dem Versammlungstermin wird der Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bekanntgegeben (Berufung i.S.d. § 32 Abs. 1 BGB).
- d) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung von Einladung (a.) und Berufung (b.) an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (5) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge über die Wahl und über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Berufung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Wahl des Vorstandes kann durch Einzelwahl oder durch Blockwahl erfolgen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den / die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Kassenwart/in. Außerordentliche Mitglieder (Arbeitnehmer

des Vereins) können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Personalmanagement
- die Anmietung von Geschäftsräumen
- die Aufnahme neuer Kinder in die Kindertagesstätte
- die Einberufung von organisatorischen Elternabenden mindestens vier Mal im Jahr, um ein Stimmungsbild aus dem Vereinsleben aufzunehmen.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt sind immer zwei der vier Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/ der Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Vereinsmitglieder, die ein Anliegen persönlich vorbringen möchten und dieses vorher angemeldet haben, haben einen Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme an der Sitzung für die Dauer der gemeinsamen Erörterung dieser Angelegenheit. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat bis zur Mitgliederversammlung den Jahresabschluss des voran gegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und diesen der Versammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

(3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.